

# Vereinssatzung



05.12.2025

# Satzung des Dart-Club Hünstetten 26ers e. V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "**Dart-Club Hünstetten 26ers**".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "**e. V.**".
3. Der Verein hat seinen Sitz in **Hünstetten**.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Vereinsfarben sind schwarz und rot.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „**Steuerbegünstigte Zwecke**“ der Abgabenordnung (§§ 51–68 AO).
2. Zweck des Vereins ist die **Förderung des Dartsports** sowie der **sportlichen Jugendhilfe**.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
  - b. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
  - c. die Teilnahme an Ligen, Turnieren und Meisterschaften,
  - d. die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports,
  - e. die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

## § 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - a. Aktive Mitglieder
  - b. Passive Mitglieder
  - c. Ehrenmitglieder
  - d. Fördermitglieder
2. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Der Vorstand kann Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind bei Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und von der Beitragspflicht befreit.

5. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar. Sie unterstützen den Verein ideell oder finanziell, ohne aktiv am Sportbetrieb teilzunehmen.
6. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Beitrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Rechte der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausüben ihres Stimmrechts mitzuwirken. Nach Erreichen der Volljährigkeit sind sie auch wählbar. Fördermitglieder sind hiervon ausgenommen.
2. Jugendmitglieder ab 16 Jahren besitzen ebenso ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder sind hiervon ausgenommen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch die Anordnungen eines Vorstandsmitgliedes oder eines vom Vorstand bestellten Organs in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

### **Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
  - a. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen. Fördermitglieder sind hiervon ausgenommen.
  - b. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten.
  - c. die Beiträge, Gebühren und Umlagen pünktlich zu entrichten entsprechend den Fälligkeitsterminen der Gebührentabelle, sowie Kosten zu begleichen die von Seiten des Mitglieds durch Rücklastschriften entstanden sind.
  - d. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte. Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
4. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung mit einfacher Mehrheit bei der regulären Jahreshauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a. Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
  - b. Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.

- c. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
- d. Wegen unehrenhafter Handlungen.

## **§ 7 Beiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. In begründeten Fällen kann der Vorstand Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Zur Finanzierung besonderer Ausgaben kann die Mitgliederversammlung einen Sonderbeitrag beschließen. Zur Deckung außergewöhnlicher Ausgaben kann der Vorstand einen einmaligen Sonderbeitrag pro Mitglied beschließen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder unverzüglich über den Grund und die Verwendung zu informieren. Eine nachträgliche Genehmigung durch die Mitgliederversammlung ist erforderlich.
4. Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
5. Mitglieder, die während des Geschäftsjahres aus dem Verein ausscheiden, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückzahlung des an den Verein entrichteten Mitgliedsbeitrags, Sacheinlagen oder Spenden, auch nicht anteilig.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (auch per E-Mail möglich) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die dem Verein mindestens 3 Monate ununterbrochen angehören. Ausgenommen hiervon sind Fördermitglieder.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
6. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn einen Versammlungsleiter sowie einen Protokollführer. Beide unterzeichnen das Protokoll.

7. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
8. Online-Mitgliederversammlung:
  - (1) Abweichend von §32, Absatz 1, Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
  - (2) Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung die satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.
  - (3) Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten für alle Organe und Gremien des Vereins, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Entscheidungen sind zu protokollieren.
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 4 Mitgliedern. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Ämtern zusammen:
  - a. 1. Vorsitzender
  - b. 2. Vorsitzender
  - c. Schriftführer
  - d. Kassenwart
3. Der Verein wird durch den Vorstand gemeinschaftlich vertreten. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden. Der Vorstand kann auch weitere Personen mit der Abgabe von Erklärungen beauftragen.
4. Der Vorstand kann für eingegrenzte Aufgabengebiete Arbeitskreise und Ausschüsse einsetzen, die die ihnen anvertrauten Aufgaben weisungsgebunden zu erfüllen haben.
5. Innerhalb ihrer einzelnen Arbeitsbereiche sind die Vorstandsmitglieder für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben besonders verantwortlich.

6. Der Vorstand hat die Möglichkeit weitere Personen als Beisitzer zu ernennen, um diese in den erweiterten Vorstand aufzunehmen.
7. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt für 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
8. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
9. Die Haftung des Vorstands und des geschäftsführenden Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 11 Kassenprüfer**

1. In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden alle 2 Jahre 2 neue Kassenprüfer gewählt.
2. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

## **§ 12 Wahlen (Abstimmungsmodus)**

1. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes (§ 9 Abs. 2) wird von einer Person geleitet, die von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern in einfacher Mehrheit bestimmt wird.
2. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
3. Die Wahlen werden per Handzeichen durchgeführt. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds ist geheim abzustimmen.

## **§ 13 Protokollierung**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für die Förderung des Sports oder der Jugendhilfe.

## § 15 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und/oder Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht.
  2. Die in (1) genannten Daten sind Pflichtdaten, eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt.
  3. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 b) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).
  4. Im Zusammenhang mit seinen vereinsbezogenen Veranstaltungen (z.B. Sportwettkämpfe, Mitgliederversammlungen) veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage / Social-Media-Seiten und übermittelt solche Daten und Fotos an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung / Übermittlung der Daten umfasst hierbei höchstens Name (soweit möglich in abgekürzter Form), Mannschaftszugehörigkeit, Funktion und Aufgabe im Verein.
  5. Die Mitgliederdaten werden spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.
  6. Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in (3) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.
  7. Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an den geschäftsführenden Vorstand gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.
  8. Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.
- 

**Ort, Datum:**

Hünstetten, 05.12.2025